

# **Jugendordnung des Jugendschachbundes Sachsen**

## **-- JO des JSBS --**

### **§1 Name und Wesen**

1. Der Jugendschachbund Sachsen (JSBS) ist die Jugendorganisation des Schachverbandes Sachsen e.V. (SVS).
2. Er führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SVS und dieser Jugendordnung eigenständig und entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel.
3. Für die Durchführung seiner Aufgaben kann sich der JSBS weitere Ordnungen geben.

### **§2 Zweck und Aufgabe**

1. Zweck und Aufgabe des JSBS ist es, unter Kindern und Jugendlichen das Schachspiel zu verbreiten und als sportliche Disziplin zu pflegen. Weiterhin vertritt er die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Schachverband Sachsen.
2. Der JSBS bekennt sich zu den Grundsätzen der Sportjugend Sachsen.
3. Der JSBS geht von dem Grundsatz aus, dass das Schachspiel als sportliche Disziplin in besonderem Maße der geistigen und charakterlichen Entwicklung von Jugendlichen förderlich ist.
4. Der JSBS bemüht sich um sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit.
5. Der JSBS pflegt die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch das Schachspiel und durch die persönliche Begegnung.
6. Der JSBS unterstützt das Bemühen, Schachunterricht an den Schulen einzurichten und durchzuführen.
7. Dem JSBS obliegt in Abstimmung mit dem SVS die Vertretung hinsichtlich des Jugendschachs gegenüber dem Deutschen Schachbund (DSB) bzw. der Deutschen Schachjugend.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Der JSBS wird von den Jugendlichen mit Spielberechtigung des SVS und den Mitarbeitern im Jugendbereich gebildet.
2. Jugendlicher im Sinne der JO ist, wer am 01.01. des jeweiligen Spieljahres das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Mitarbeiter im Jugendbereich sind Jugendwarte, -leiter, -trainer, -betreuer und andere für die Jugend in den Mitgliedsorganisationen des SVS Tätige.

### **§4 Finanzierung**

Der JSBS erhält nach Vorlage seines Haushaltsvoranschlages einen jährlich neu zu vereinbarenden Betrag vom SVS, der den Vorhaben des JSBS und den Möglichkeiten des SVS angemessen ist, sowie Spenden und Zuschüsse, die dem SVS für den Jugendbereich zufließen.

## §5 Führungsgremien

Die Führungsgremien des JSBS sind die Jugendversammlung als oberstes Führungsgremium und die Jugendkommission.

## §6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des SVS mit jugendlichen Spielberechtigten und der Jugendkommission des JSBS.
2. Die Jugendversammlung ist zuständig für
  - a) die Festlegungen zur Arbeit der Jugendkommission,
  - b) die Entgegennahme der Berichte der Jugendkommission,
  - c) die Entlastung der Jugendkommission,
  - d) die Wahl der Jugendkommission,
  - e) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - f) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
  - g) die Verabschiedung und Änderung von Ordnungen des JSBS.
3. Die Jugendversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des JSBS oder seinem Stellvertreter einberufen. Der Termin ist mindestens 6 Wochen vorher mit vorläufiger Tagesordnung durch eine einfache postalische Benachrichtigung oder bei Bekanntsein per E-Mail verschickt und auf der Homepage des JSBS veröffentlicht.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor der Jugendversammlung mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Sie sind den Delegierten und den Jugendkommissionsmitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
6. Anträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Dringlichkeit nach Aussprache von der Jugendversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen bejaht worden ist.
7. Anträge, welche die Änderungen eines zur Debatte stehenden Antrags betreffen oder deren Grund sich aus Beschlüssen der Jugendversammlung ergibt, und Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit zulässig.
8. Dringlichkeitsanträge zur Jugendordnung sind nicht zulässig.
9. Stimmberechtigte sind Anwesende
  - a) Mitglieder der Jugendkommission,
  - b) Delegierte der Mitgliedsvereine des SVS mit jugendlichen Spielberechtigten (Stichtag 01.01. des Spieljahres).
10. Jedes Jugendkommissionsmitglied hat eine Stimme, ausgenommen bei Wahlen und Entlastungen. Die Mitgliedsvereine haben je 1 Stimme, ist zusätzlich mindestens ein Delegierter dieses Vereins zwischen 16 und 20 Jahren anwesend so erhält der Jugendliche eine weitere Stimme.  
Entsenden die Mitgliedsvereine mehr Delegierte als sie Stimmen haben, ist bei der Anmeldung zu definieren wer eine Stimme hat. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Jeder Anwesende darf nicht mehr als eine Stimme haben.
11. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen.

## **§7 Außerordentliche Jugendversammlung**

1. Die Jugendkommission kann außerordentliche Jugendversammlungen einberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des SVS mit jugendlichen Spielberechtigten verlangt. Die außerordentliche Jugendversammlung muss in diesem Falle innerhalb von zwei Monaten nach Beantragung stattfinden. Sie ist mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Wochen vor der außerordentlichen Jugendversammlung mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Im Weiteren gelten die Bestimmungen zur Jugendversammlung.

## **§8 Wahlen**

1. Wahlen erfolgen offen.
2. Abwesende können gewählt werden, wenn der Jugendversammlung ihre Bereitschaft zur Übernahme der Funktion schriftlich vorliegt.
3. Gewählt ist ein Kandidat mit Mehrheit der Stimmen.
4. Kandidieren bei einem Wahlgang mehr als eine Person und erreicht keiner der Kandidaten mehr als 50% der Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. In der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Konnte auch in diesem Wahlgang kein Kandidat die meisten Stimmen auf sich vereinigen so entscheidet das Los.
5. Wahlen erfolgen grundsätzlich als Einzelwahl.
6. Für die Wahl der Bezirksjugendspielleiter sind nur die Delegierten der jeweiligen Spielbezirke stimmberechtigt.
7. Jugendkommissionsmitglieder (außer Jugendsprecher) müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendsprecher muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
8. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 20. Lebensjahr zum 01.01. des Spieljahres noch nicht vollendet haben und wird nur mit den Stimmen der jugendlichen Delegierten gewählt.

## **§9 Jugendkommission**

1. Die Jugendkommission des JSBS wird gebildet durch
  - \* den auf dem Verbandstag des SVS gewählten Vorsitzenden,
  - \* den Landesjugendspielleiter – Stellvertreter des Vorsitzenden,
  - \* den Leiter Schulschach,
  - \* den Leiter Leistungssport,
  - \* den Leiter allgemeine Jugendarbeit,
  - \* den Leiter Controlling,
  - \* die Bezirksjugendspielleiter der Spielbezirke,
  - \* den Landesjugendsprecher
2. Die Jugendversammlung wählt die Jugendkommission für ein Jahr.
3. Ist eine Funktion im Laufe der Wahlperiode neu zu besetzen, kann eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung beauftragt werden, die jedoch kein Stimmrecht erhält.

4. Die Jugendkommission erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des SVS, der Jugendordnung des JSBS sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
5. Jedes Mitglied der Jugendkommission hat in den Sitzungen dieses Gremiums eine Stimme. Die Jugendkommission fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen.
6. Der Vorsitzende beruft bei Bedarf Sitzungen der Jugendkommission ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Jugendkommissionsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangen.
7. Die Einberufung der Jugendkommission hat unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist zu erfolgen. Die Jugendkommission ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
8. Die Jugendkommission ist berechtigt, weitere Mitarbeiter für besondere Aufgaben heranzuziehen.

## **§10 Protokoll**

1. Über jede Sitzung der Jugendversammlung, der Jugendkommission und der Arbeitsgruppen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss enthalten: eine Liste sämtlicher Anwesender, die eingereichten Anträge und die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll gilt als bestätigt, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe kein Widerspruch beim Vorsitzenden eingelegt wurde.

## **§11 Arbeitsgruppen**

Sowohl die Jugendversammlung als auch die Jugendkommission sind berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen einzusetzen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung oder einer daraus abgeleiteten Ordnung des JSBS nicht abschließend geregelt sind, ist nach der Satzung und den Ordnungen des SVS zu verfahren.

Die Jugendordnung wurde auf der Jugendversammlung am 28. Oktober 2007 beschlossen und tritt sofort in Kraft.